

**Drittes Kapitel**  
**Erwerb und Schutz des Eigentums**

**§25**  
**Formen des Erwerbs des Eigentums**

Das Eigentum an Sachen kann durch Kauf, Schenkung und anderen Vertrag, durch Erbschaft sowie auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs oder kraft Gesetzes erworben werden.

**Erwerb des Eigentums durch Vertrag**

**§ 26**  
(1) Der Übergang des Eigentums an einer Sache auf Grund eines Vertrages erfolgt mit der Übergabe der Sache, soweit in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Es kann auch vereinbart werden, daß der Erwerber Eigentümer der Sache wird, der Veräußerer jedoch im Besitz der Sache bleibt. Ist ein anderer im Besitz der Sache, kann der Veräußerer anstelle der Übergabe seinen Anspruch auf Herausgabe der Sache an den Erwerber abtreten.

(2) Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden geht mit der Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber über, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

**§ 27**  
Der Erwerb des Eigentums auf Grund eines Vertrages tritt ein, wenn der Veräußerer selbst Eigentümer oder zur Veräußerung berechtigt ist. An unrechtmäßig erlangten Sachen kann kein Eigentum erworben werden.

**§ 28**  
An Sachen, die im Einzelhandel gekauft werden, sowie an Geld und Inhaberpapieren erlangt der Erwerber das Eigentum, auch wenn die Voraussetzungen des §27 nicht vorliegen. Der Eigentumserwerb tritt **nicht ein, wenn der Erwerber weiß, daß die Veräußerung unrechtmäßig erfolgt.**

*Anmerkung: Hinsichtlich von Grundstücken und Rechten an ihnen vgl. §§ 7-9 der Grundstücksdokumentationsordnung.*

**§ 29**  
**Erwerb des Eigentums auf Grund staatlicher Entscheidung**

Wird das Eigentum auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, eines Staatlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Organs erworben, tritt der Erwerb mit dem Zeitpunkt ein, der in der Entscheidung bestimmt ist, und wenn kein Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung.

**§ 30**  
**Verbindung, Vermischung**

(1) Werden Sachen verschiedener Eigentümer untrennbar miteinander verbunden oder vermischt, entsteht Miteigentum. Ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, erwirbt ihr Eigentümer Alleineigentum. Der bisherige Eigentümer der anderen Sache hat einen Anspruch auf Wertersatz in Geld.

(2) Verbindet oder vermischt der Eigentümer einer Sache diese mit der Sache eines anderen, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie einem anderen gehört, hat er dem anderen nach dessen Wahl die entstandene Sache gegen Wertersatz herauszugeben oder Schadenersatz zu leisten. War der Wert der Sache des anderen wesentlich geringer als der Wert der durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache, kann nur Schadenersatz gefordert werden.

**§31**  
**Verarbeitung**

(1) Wird durch Verarbeitung eine neue Sache hergestellt, wird der Eigentümer der verarbeiteten Sache Eigentümer der neuen Sache.

(2) Übersteigt der Wert der Verarbeitung wesentlich den Wert der verarbeiteten Sache, wird der Hersteller der neuen Sache deren Eigentümer. Das gilt nicht, wenn die Verarbeitung im Auftrage des Eigentümers der verarbeiteten Sache erfolgt ist. Wird der Hersteller der neuen Sache Eigentümer, hat er dem Eigentümer der verarbeiteten Sache deren Wert zu ersetzen.

(3) Wußte der Hersteller oder hätte er wissen müssen, daß er die Sache eines anderen unberechtigt verarbeitet, kann der andere nach seiner Wahl entweder die Herausgabe der neuen Sache oder Schadenersatz verlangen. Hat der Hersteller die Sache herauszugeben, kann er nur Ersatz des Wertes für verarbeitete Materialien verlangen. Ein Anspruch auf Herausgabe der neuen Sache besteht nicht, wenn der Wert der verarbeiteten Sache im Verhältnis zum Wert der neuen Sache wesentlich geringer war.

**§32**  
**Erwerb des Eigentums in besonderen Fällen**

(1) Eine bewegliche Sache, an der das Eigentum aufgegeben worden ist, kann von jedem zu Eigentum erworben werden. Das Eigentum wird in diesem Fall durch die Inbesitznahme der Sache mit der erkennbaren Absicht begründet, Eigentum daran zu erlangen. Das Aneignungsrecht an Sachen, die von erheblichem gesellschaftlichem Wert oder Interesse sind, steht ausschließlich dem Staat zu.

(2) Wer eine bewegliche Sache 10 Jahre wie ein Eigentümer besessen hat, ohne zu wissen, daß ein anderer der Eigentümer ist, erwirbt an dieser Sache das Eigentum. Diese Regelung gilt nicht für sozialistisches Eigentum.